

**Anwendungsbereich**

Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene in der Oberschule Hermannsburg.

**Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.**

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

**Regelmäßige Unterweisung**

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, sind mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren und einzüben.

Auf die Bedeutung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln an Haltestellen am Schulgelände soll hingewiesen werden, ggf. auch durch Aushang.

Die Information von schulfremden Personen über die bestehenden Hygieneregeln ist z. B. durch Aushang am Schuleingang und/oder Information auf der schulischen Internetseite zu gewährleisten.

**Gesundheitliches Wohlergehen**

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Beauftragte für Erste Hilfe sowie die Sekretärin der Oberschule Hermannsburg darüber zu informieren.

(Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.)

## Schulbesuch bei Erkrankung

### Es zeigen sich folgende Krankheitssymptome ...

- nur geringfügiger Schnupfen, gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern
- Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung

- Anzeichen einer beginnenden Erkrankung, wie z. B. Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen  
(auch bei negativem Selbsttest)

- mindestens eines der folgenden Krankheitszeichen ist akut aufgetreten:
  - Fieber über 38,0 °C, allgemeines Krankheitsgefühl
  - trockener Husten (mehr als gelegentlich)
  - anhaltende erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen
  - Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
 (auch bei negativem Selbsttest)

### Bei ...

- wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten Corona-Fall
- positivem Corona-Schnell- oder Selbsttest

**Besuch der Schule und von Schulveranstaltungen NICHT zulässig**

**Eine ärztliche Abklärung wird empfohlen**  
Nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung!

Die Ärztin/der Arzt entscheidet, ob ein PCR-Test durchgeführt wird

Nein

Ja

Ja

**Genesung abwarten**

Negativ, aber andere Erkrankung

**PCR-Labor-Test**

Bis zum Ergebnis zu Hause bleiben!

negativ

positiv

negativ

**Mindestens 48 Stunden keine Symptome?** Es ist kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig.

**ISOLIERUNG**  
Anweisung des Gesundheitsamtes beachten

**Besuch der Schule und von Schulveranstaltungen zulässig**

→ Selbsttests sind Antigentests, die für die Probennahme, Testung und Bewertung durch medizinische Laien in der Selbstanwendung zugelassen sind.

Fällt ein Antigen-Test positiv aus, muss dieser durch einen PCR-Labor-Test abgeklärt werden.

→ Die Schule darf nicht besucht werden, wenn...

- ...eine Person auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurde.
- ...eine Person engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatte und dieser noch nicht abgeklärt ist.
- ...eine Person unter häuslicher Quarantäne/Isolierung steht.
- ...bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.

### Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

### Zutrittsbeschränkungen

Vor dem Zutritt zum Gelände von Schulen kann der Nachweis eines Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis erforderlich sein. Ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind mit den Erziehungsberechtigten telefonisch oder unter Nutzung von elektronischer Kommunikation zu erörtern.

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs möglichst zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen, Fortbildungen).

### Persönliche Hygiene





#### Siehe Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan



- **Abstandsgebot**  
Die jeweils gültigen Abstandsregeln sind einzuhalten.
- **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**  
In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.  
Ggf. sind auch im Unterricht Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen.
- Trennwände (Abtrennungen) aus Sicherheits- oder Acrylglas stellen keine gleichwertige Alternative zu Mund-Nasen-Bedeckungen dar und dürfen nicht dazu führen, dass das Abstandsgebot und die Lüftungsvorgaben nicht eingehalten werden.



- **Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden**  
z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor dem Essen, vor und nach dem Schulsport, nach dem Toiletten-Gang.
- **Händedesinfektion**, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten. Das Desinfizieren ist nur dann sinnvoll,

	<p>wenn eine Händewäsche nicht möglich ist und es zu Kontakt mit Sekreten, Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist. Dabei muss eine ausreichende Menge an Desinfektionsmittel (3 ml) in die trockenen Hände gegeben werden und bis zur vollständigen Abtrocknung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Desinfektionsmittel dürfen bis zur 6. Klassenstufe nur unter Beaufsichtigung genutzt werden.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kontakteinschränkungen</b> Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.</li> <li>• <b>Berührungen vermeiden:</b> keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.</li> <li>• Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Husten- und Niesetikette:</b> Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nicht in das Gesicht fassen:</b> insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Persönliche Gegenstände nicht teilen:</b> z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte.</li> <li>• Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich ohne besondere Vorkehrungen gehandhabt werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.</li> </ul>

#### Ausnahmen

Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Mund-Nasen-Bedeckung eine differenzierte Bewertung vorzunehmen und jede Schülerin und jeder Schüler jeweils individuell zu betrachten.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen vorübergehend abgenommen werden:

- a) während der Pausen im Freien, soweit das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird,
- b) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,

- c) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z. B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z. B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- a) bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit,
- b) bei der Sportausübung,
- c) während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird und
- d) für Beschäftigte an Arbeitsplätzen außerhalb von Unterrichtsräumen, sofern die Person einen Arbeitsplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.

Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Schulbetrieb kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z.B. beim Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere in den Förderschwerpunkten Sprache und Hören.

#### **Abstandsgebot**

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

#### **Dokumentation und Nachverfolgung**

Um Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch oder einer Liste.

#### **Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands**

**Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden**, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte.

Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang. Davon abgewichen werden kann nur bei

- jahrgangsübergreifendem Lernen (z. B. Eingangsstufen),
- an Förderschulen bestehenden festen jahrgangsübergreifenden Lerngruppen,
- der Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten und
- berufsbildenden Schulen durch Anwendung der o. g. Vorgaben auf die Bildungsgänge in den verschiedenen Schulformen.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohorten- übergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

Bezüglich der Kohorten ist generell Folgendes zu beachten:

- Die Kohorten sollen so klein wie möglich gehalten werden.
- Kohorten sind fest zu definieren.
- Die Zahl der Lehrkräfte/PM pro Kohorte soll soweit wie möglich beschränkt werden.
- Die Personen einer Kohorte sollen von Personen anderen Kohorten getrennt werden.
- Der Unterrichtsbeginn und die Pausenregelung sind nach Möglichkeit räumlich oder zeitlich zu entzerren.

### Lüftung

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20 – 5 – 20-Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete

Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden. Bei winterlichen Außentemperaturen reichen auch in den Pausen ca. 5 Minuten Lüftung aus,

damit die Räume nicht zu stark auskühlen.

Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

### Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Verkehrswege und Aufenthaltsbereiche sind erheblich von der baulichen Strukturierung des Schulgebäudes abhängig. Die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung müssen mit individuellen Lösungen der Situation in der jeweiligen Schule angepasst werden. Die folgende Auflistung enthält Beispiele von Maßnahmen, die geeignet sind, im Schulleben die Einhaltung des Mindestabstands zu ermöglichen:

- Trennung der Lerngruppen, z. B. durch gestaffelte Anfangs- und Pausenzeiten
- Räumliche Trennung durch separate Pausenhof-Abschnitte
- Klare Kennzeichnung der Laufwege
- Bodenmarkierungen in Wartebereichen (z. B. vor dem Schulsekretariat)
- Gebot des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen
- Ausweisung von „Einbahnstraßen-Regelungen“

Hinweis: Wenn bestehende Einbahnstraßen-Regelungen in der Praxis zu Pulkbildungen führen, sollten diese überprüft werden und gegebenenfalls ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Der Aufenthalt während der Pausenzeiten sollte, soweit die Witterung es zulässt, vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.

### Haltstellen

Es ist darauf zu achten, dass ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird und ein Abstand von 1,5 m gehalten wird.

### Speiseeinnahmen – vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

#### Pausenbrot:

- Hygieneregeln beachten, kein Herumreichen von Brotdosen, kein Austausch von Speisen oder Trinkflaschen

#### Pausenverkauf:

- Ist zulässig, sofern das Abstandsgebot eingehalten wird.

#### **Schulkantine:**

- Vermeidung von Warteschlangen, Mitarbeiter\*innen tragen während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung
- Beim gemeinsamen Mittagessen sind Kohorten räumlich zu trennen und ein 1,5 m Abstand muss gewährleistet werden.

#### **Gemeinsamer Verzehr von Speisen:**

- Verzehr im Klassenverband ist zulässig, jedoch sollen die Speisen nicht frei zugänglich sein, damit keine mehrfache Berührung stattfindet.
- Mögliche Lösungen: hygienegerechte Portionierung, Entnahme mit Servietten usw.

### **Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen**

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Systeme, die Stoffrollen zur Handtrocknung verwenden, sind ebenfalls zulässig, sofern sie funktionsfähig sind. Der benutzte Teil der Handtuchrolle muss nach einmaligem Gebrauch wieder in den Handtuchspender eingezogen werden.

Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen.

Am Eingang der WC-Anlagen muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen (Zahl in Abhängigkeit der Anzahl der Toiletten/Urinale).

Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltensregeln einhalten.

### **Spezielle Regelungen zum Unterricht**

#### **Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung**

Eine Unterschreitung des Mindestabstandes kann erfolgen, um...

- ...bei der Körperpflege behilflich zu sein, bei der Aufnahme von Nahrung zu unterstützen, in unterrichtlichen Situationen zu helfen oder bei therapeutischen Maßnahmen.

#### **Infektionsschutz beim Schulsport**

- Sportunterricht findet im Klassenverband oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport innerhalb der festgelegten Kohorten statt.
- Schulsport erfolgt ab einer Inzidenz von 35 kontaktlos.
- Vor der Sporthalle oder beim Gang in die Umkleide sind Gruppenansammlungen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Die Lehrkräfte achten bei der Sportausübung darauf, dass ein Abstand von 2 Metern eingehalten wird. Hilfestellungen werden mit einer Mund-Nasen-Bedeckung gegeben.
- Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle 17.7.1 (siehe Niedersächsische Rahmenhygieneplan) erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

- Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.
- In Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.
- Die Nutzung von Haartrocknern ist nicht zulässig.
- Die Durchführung von Bundesjugendspielen oder anderen außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen ist möglich, wenn die Vorgaben der Kohorten eingehalten werden.

### **Singen im Unterricht**

- Singen im Unterricht ist nur unter freiem Himmel unter Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern zulässig.
- Bei einer Inzidenz über 10 soll ein möglichst großer Raum genutzt werden. Dieser Raum ist vor und nach dem Singen gut zu lüften (nach 20 Minuten). Ein Abstand von 3 Metern muss eingehalten werden. Alle singen in dieselbe Richtung.
- Für chorisches Singen gilt außerdem, dass sich pro 10qm<sup>2</sup> Unterrichtsfläche maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten darf.
- Das Spielen von Blasinstrumenten ist unter freiem Himmel (2 Meter Abstand) zulässig. In Räumlichkeiten ist ebenfalls ein Abstand von 2 Metern zu gewährleisten. Das Kondenswasser muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Nach dem Spielen sind Notenständer und Handkontaktflächen im Umfeld der Bläser zu reinigen.

### **Infektionsschutz in Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen**

- Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln für das jeweilige Szenario zulässig.
- Das Eingreifen der Lehrkraft kann zur Unterschreitung des Mindestabstands führen.
- Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung zu reinigen.
- Praktische Arbeiten und das Experimentieren in Gruppen sind unter Einhaltung des Abstands möglich.

### **Infektionsschutz bei der Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht**

- Bei der Zubereitung von Speisen sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten. Gemeinsam genutzte Gegenstände sind am Ende des Unterrichts zu reinigen.
- Im Unterricht muss bei der Zubereitung und Ausgabe von Speisen keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

## **Spezielle Hinweise**

### **Konferenzen und Versammlungen**

- Besprechungen sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage. Video- und Telefonkonferenzen sind bevorzugt.

### **Schulveranstaltungen**

Die Zulässigkeit für die Durchführung von Schulveranstaltungen ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-



2“ und den diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB. Diedort beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

### **Schulfahrten**

Die Zulässigkeit für die Durchführung von Schulfahrten ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ und den diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB. Diedort beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

Soweit die Schulfahrten ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt werden, können die Vorgaben des RHP angewendet werden.

### **Praktika und betriebliche Praxisphasen**

Soweit Praktika und andere außerschulische Maßnahmen der Beruflichen Orientierung nicht untersagt sind, gilt: Maßgeblich sind die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

### **Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe**

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende schon vorsorglich Einmalhandschuhe tragen.

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollen die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

### **Evakuierung und Brandschutz**

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsamen Evakuierungsübungen mit Räumung des Gebäudes durchzuführen.

Als Ersatz für die Evakuierungsübung ist eine Probealarmierung durchzuführen, ohne dass dabei die Evakuierung/Räumung des Gebäudes erfolgt. Die Probealarmierung dient dazu, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten das Alarmsignal kennen lernen. Außerdem soll überprüft werden, ob das Alarmsignal von allen Lerngruppen gut wahrgenommen werden kann. Über die Probealarmierung soll dazu im Vorfeld informiert werden und, soweit möglich, dies durch eine Lautsprecherdurchsage angekündigt werden.

→ Soweit auf den Fluren und in Treppenhäusern Einbahnregelungen vorgesehen sind, muss klargestellt werden, dass diese Regelungen im Evakuierungsfall aufgehoben sind.

### **Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen**

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Nieren- und Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

Beschäftigte, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (vulnerable **Beschäftigte**), können grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht **und für außerunterrichtliche Angebote** eingesetzt werden. **Maßgeblich sind** die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht **und für außerunterrichtliche Angebote** unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung

Beschäftigte mit vulnerablen Kindern/Angehörigen können grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht **und für außerunterrichtliche Angebote** eingesetzt werden. **Maßgeblich sind** die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

### **Corona-Warn-App**

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten.

### **Meldepflicht**

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 4a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Einen meldepflichtigen Verdacht begründet auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 (z. B. Antigentest).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der RLSB (bis zum 30.11.2020: NLSchB) beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

## (Muster)-Reinigungsplan allgemein

<b>Was?</b>	<b>Wann?</b>	<b>Wie?</b>	<b>Womit?</b>	<b>Wer?</b>
Händewasche	nach Toilettenbenutzung, Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln,	Auf die feuchte Hand geben und mit Wasser	Waschlotion	Lehrkräfte und
Händedesinfektio	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä. (Windeln)	3-5 ml auf der Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmitt	Lehrkräfte und
Lüftung der Klassenräume	immer in den	5 Minuten Stoßlüften	Fenster öffnen	Lehrkräfte und
Abfälle in Klassenräumen auf Bänken und	täglich	Entsorgung in die Mülleimer	Abfallbeutel	Schüler (ggf. unter Aufsicht der Lehrkräfte)
Fußboden,	täglich/ 3x wöchentlich/nach Reinigungs-	feucht wischen	Reinigungslösun	Reinigungspersona
Handlauf, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Möbelgriffe, Tische,	bei Verschmutzung sofort sonst nach Reinigungsplan des	feucht	Reinigungslösun	Reinigungspersona
Toiletten	bei Verschmutzung sofort sonst täglich / nach	feucht wischen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für	Reinigungslösun	Reinigungspersona
Gymnastikhalle / Turnhalle	täglich/ 3x wöchentlich/nach Reinigungs-	feucht	Reinigungslösun	Reinigungspersona
Fenster	regelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 1-2 x jährlich	feucht	Reinigungslösun	Reinigungspersona
Reinigungsgeräte, -tücher, - wischbezüge	1 x wöchentlich	feucht	Reinigungslösun	Reinigungspersona
Flächen aller	Bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit Einwegtuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung der	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGHM	Geschultes Reinigungspersonal, Hausmeister oder

## Dokumentationspflichten Infektionsschutz

<b>Was?</b>	<b>Wann?</b>	<b>Dokumentiert am</b>	<b>Womit?</b>
<b>Information der Eltern (Elternbrief)</b>	<b>Bei jeder Neuaufnahme von Schülern</b> (z. B. Schuljahresbeginn)	Datum	Beauftragter des Schulleiters
<b>Meldung nach § 34 Abs. 6 IfSG, meldepflichtige Infektionskrankheit</b>	<b>Sofort</b> bei Kenntnis einer Neu-Erkrankung		Schulleiter (Stellvertreter)
<b>Information der Beschäftigten</b> in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz	<b>Alle zwei Jahre</b>	Datum  Unterschrift	Beauftragter des Schulleiters
<b>Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung</b> (Lehrkräfte, Bedienstete und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen, siehe Flyer des HMAFG „Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung“ Stand 12-2009	<b>Sofort bei Kenntnisnahme</b> der Schwangerschaft /Mutterschutzmeldung	Datum der Gefährdungsbeurteilung und Information	Schulleiter (Stellvertreter)
<b>Verbandbuch</b>	<b>Bei Verletzungen im Schulalltag</b>	Am Unfalltag	Verantwortliche Lehrkraft
<b>Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandkasten)</b>	<b>Regelmäßig</b> nach Bedarf	Täglich / wöchentlich / monatlich	Verantwortlicher Ersthelfer (vom Schulleiter benannt)
<b>Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans</b>	<b>jährlich</b>	Datum  Unterschrift	Schulleiter (Stellvertreter)

